

Paul-Ehrlich-Institut · Postfach · 63207 Langen

Tom Lausen
c./o. LAUSEN MEDIA
Obstmarschenweg 12
21720 Grünendeich

Gebührenbescheid-Nr. 201308/2024
Kassenzeichen 8554 4008 2847

B [REDACTED] K [REDACTED]
Referat Z2 - Haushalt und Finanzen

Telefon / Phone +49 (0)6103- [REDACTED]
Fax +49 (0)6103-7777-1270
E-Mail [REDACTED]
De-Mail pei@pei.de-mail.de

15.02.2024

Gebührenbescheid

Das Paul-Ehrlich-Institut erhebt für die Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gemäß der Gebührenverordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Gebühren. 1

Bescheid/ Schreiben vom	für folgende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen:	Zul.-Nr./ Genehm.-Nr./ EudraCT-Nr.:	Gebühren gemäß:	Betrag in Euro
12.12.2023	Herausgabe von Abschriften Ihr Schreiben/Antrag vom 27.12.2022 Verfahren-/Vorlage-/Bearb.-Nr.: IFG 81/22 <i>Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG): IFG 81/22 über FragdenStaat # 266365 zu Daten der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV/KBV)</i>		Geb.-Nr. 2.2 der Anlage Teil A IFGGebV Summe:	320,64 320,64

Der Betrag in Höhe von **320,64 €** ist am **20.03.2024** fällig. Bitte stellen Sie den Zahlungseingang auf u. g. Konto bis spätestens 20.03.2024 (Zahlungsfrist) sicher.

Die Zahlungsfrist endet unter Hinweis auf § 31 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch an einem Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder einem Sonnabend, falls das Fristende auf einen dieser Tage fällt.



Ich bitte den Betrag fristgerecht zu überweisen an:

Zahlungsempfänger: **Paul-Ehrlich-Institut**
Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
Postfach 101825
66018 Saarbrücken
Konto-Nr.: 590 010 20
BLZ: 590 000 00
Verwendungszweck: **8554 4008 2847**
IBAN: DE815900 0000 00 59001020
BIC/SWIFT: MARKDEF 1590
Ust.IdNr.: DE811400619

Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Gebühr zum Fälligkeitsdatum von dem mir bekannten Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Paul-Ehrlich-Institut in Langen erhoben werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass alle etwaigen Bankspesen o.ä. vom Gebührenschuldner zu tragen sind.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer (Steuer 0%) wird auf Artikel 13 der 4. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006 (MwStSystRL) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Referat Z2 - Haushalt und Finanzen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.